

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 22. November 2018

Eine Abschaffung einer günstigen, kostendämpfenden Milizbehörde müsste zwingend vors Volk

Barbara Steinemann, Nationalrätin und Mitglied der Sozialbehörde Regensdorf

Der § 7 des heute gültigen SHG lautet:

§ 6. ¹ Die politischen Gemeinden bestellen eine Fürsorgebehörde von mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Im Übrigen wird die Organisation durch die Gemeindeordnung bestimmt.

² Die Gemeindeordnung kann die Aufgaben der Fürsorgebehörde dem Gemeinderat übertragen.

§ 7. ¹ Der Fürsorgebehörde obliegen:

a. Gewährleistung der persönlichen Hilfe,
b. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
c. Berichterstattung an die Oberbehörden.

² Die Gemeindeordnung kann der Fürsorgebehörde weitere Aufgaben aus dem Sozialwesen zuweisen.

³ Die Fürsorgebehörde arbeitet mit andern öffentlichen und privaten sozialen Institutionen zusammen.

Fürsorgebehörde
a. Bestellung,
Organisation
b. Aufgaben

Neu sollen die § 10 und 11 wie folgt lauten:

§ 10 Sozialbehörde

¹Der Gemeindevorstand ist die Sozialbehörde der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Sozialhilfeorgans vorsehen.

²Die Sozialbehörde nimmt die strategischen Aufgaben im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe wahr. Sie ist insbesondere zuständig für

- Massnahmen zur Ursachenbekämpfung,
- Förderung von präventiver Hilfe und Selbsthilfe,
- Controlling und Planung,
- Aufsichtsaufgaben, insbesondere Aufsicht über den Sozialdienst,
- Berichterstattung an die Oberbehörden.

³Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialbehörde bestellen.

§ 11 Sozialdienst

¹Für den Vollzug der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe betreiben die Gemeinden allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Sozialdienst.

²Der Sozialdienst ist insbesondere zuständig für

- die Gewährleistung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe,
- die Interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge und der Nothilfe,
- die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der kommunalen öffentlichen Sozialhilfe.

Neu schlägt der Regierungsrat bzw. die entwurfsausarbeitende Expertenkommission vor, die heutigen Kompetenzen den bestehenden Sozialbehörden wegzunehmen und für die Fallführungen alleine die Verwaltung verantwortlich zu machen. Zwar haben sie nicht den Mut gehabt, die Sozialbehörden formell aufzulösen. Stattdessen lassen sie diese zu reinen Plauderrunden zu den steigenden kommunalen Sozialkosten ohne Einblick in die wahren Probleme degradieren.

Es geht aus den Ausführungen nicht hervor, welche sachlichen Überlegungen diesem einschneidenden Systemwechsel zugrunde liegen. Über die Gründe und die Hintergedanken dieses Vorschlages kann also nur spekuliert werden. Nachfragen bei einzelnen Mitgliedern dieser Gruppe ergeben keine schlüssige Erklärung. Könnte es sein, dass dann die Sozialindustrie leichteres Spiel hat?

Heute haben alle Gemeinden eine Sozialbehörde oder eine Sozialkommission. Oft nimmt der Gesamtgemeinderat oder ein Ausschuss desselben die Aufgaben der Sozialbehörde wahr. So ist

überall gewährleistet, dass die Akten von mehreren, vom Volk gewählten Personen, begutachtet werden.

Die Dossiers werden von der Verwaltung abgeklärt und im Rahmen der mehrköpfigen Sozialbehörde überprüft, bewilligt oder abgelehnt. Das stellt ein Minimum der stets geforderten Transparenz sicher. Transparenz ist ja eine moderne politische Forderung. Konsequenterweise soll dieser Grundsatz genauso Gültigkeit für die Geldströme der Sozialindustrie, der Sozialfirmen und der Sozialhilfe beanspruchen.

Durch das Ausschalten der kritischen Vielaugen-Betrachtung und damit der kritischen Stimmen würde die Ausgabendisziplin ausgehebelt. Exzessive Fälle wie jener von Carlos, Hagenbuch oder Boris waren nur möglich, weil ausschliesslich die Verwaltung wirkte. Der Fall Carlos hatte für den politisch Verantwortlichen vernichtende Wirkung und der Fall Hagenbuch hat der verfügenden Institution Kesb einen nachhaltigen, fast irreparablen Imageschaden zugefügt. Sie haben im Übrigen ganz grundsätzlich der Politikverdrossenheit Vorschub geleistet.

Ich möchte Ihnen die Tragweite dieses Paradigmenwechsels mit aktuellen Beispielen aus meiner Gemeinde vor Augen führen:

Eine alleinerziehende Mutter aus dem Balkan mit geringem Integrationsgrad benötigt Hilfe bei der Bewältigung des Alltags. Die Gemeinde holt eine Offerte ein: 130 Stunden à 130 Fr. innert 6 Monate kostet 16 900 Franken plus Wegspesen 5180 Franken und Vor- und Nachbereitungszeit 3380 Franken, sowie Standortgespräche 820 Franken. Das macht dann 26 654 Franken pro halbes Jahr. Nach sechs Monaten liegt in der Regel der Antrag der Sozialfirma auf Verlängerung in ähnlichem Ausmass vor. Sofern nicht die Kesb involviert ist und selbst verfügt, hat die Gemeinde in der Regel einen Spielraum und kann Anbieter und Anzahl Stunden und Länge selbst bestimmen.

In einem derart kostenintensiven Bereich müssen zwingend mehrere Köpfe mitsprechen und mitkontrollieren können. Es geht nicht nur um den Preis, sondern auch um die Wirkung dieser Massnahmen. Wir haben heute eine hohe Akzeptanz des Sozialwesens, gerade durch die Mitwirkung der Bevölkerung mittels dieser Behörde.

Mittlerweile sind monatliche Kosten von 4000 bis 5000 Franken Erziehungshilfen für einen einzigen problematischen Haushalt auch in meiner Gemeinde mit 18 000 Einwohnern und rund 400 Sozialhilfe-Haushalten absolut keine Seltenheit mehr. Dieses Jahr hatten wir mehrere Anträge in dieser Dimension. Auch die Fremdplatzierungen schlagen kostenintensiv zu Buche: 20 721 Franken pro Monat für einen 14-jährigen Jungen in der Stiftung Passagio war bisher der teuerste Heimfall (durch die Kesb verfügt). Aber auch andere sind nicht nachvollziehbar: Aufenthalte in Frauenhäusern kosten monatlich zwischen 11 000 und 17 000 Franken (jeweils inkl. Kleinkinder/Baby), daneben lohnt es sich immer auch bei Integrationskursen, Zahnarztrechnungen, Sprachkursen, Arbeitseingewöhnungsmassnahmen, Übernahme von überhöhten Mieten, Auflagen und Kürzungen und vieles mehr genauer hinzuschauen und Aufwand und Wirkung zu in der Gruppe zu diskutieren.

Während die Privatwirtschaft und ihre Exzesse immer wieder ins Fadenkreuz der Öffentlichkeit geraten, herrscht bei der Hilfsindustrie eisernes Schweigen. Erreicht dieses Geschäftsmodell der beauftragten Sozialarbeiter seine selbstdeklarierten Ziele, die sozialen Aufgaben zu bewältigen? Zweifel sind angebracht: Sowohl die Zahl der Fürsorgebezüger wie auch die Kosten nehmen bekanntlich stetig zu.

Die Sozialbehörden haben eine kostendämpfende Wirkung auf die ohnehin explodierenden Sozialkosten, sie üben eine günstige und effiziente Kontrollfunktion aus, diese Milizbehörde hat sich

bewährt. Eine Milizbehörde setzt der Anspruchsmentalität eher Grenzen als die Verwaltung. Und dient der Transparenz, die eigentlich ein linkes Kernanliegen ist. Bei den Geldströmen an die Sozialindustrie ist es offenbar nicht mehr so wichtig.

Eine Sozialhilfe-Fallführung, die ausschliesslich in der Kompetenz der Verwaltung liegt, leistet der Automatisierung, der Bürokratisierung und der fehlenden Kontrolle Vorschub. Wichtig ist, dass die Gemeinden und ihre demokratisch gewählten Akteure etwas bewirken können. Immer häufiger wird die mangelnde Bereitschaft der Bürger, sich fürs Gemeinwesen zu engagieren, beklagt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass immer mehr Vorschriften von Bund und Kanton diktiert werden und kein Spielraum für die Gemeinden verbleibt. §§ 10 und 11 sind nochmals solche einschneidenden Vorschriften. Sie widersprechen dem Prinzip der Gemeindeautonomie. Beschränkt sich die Mitgliedschaft in einer Sozialbehörde nur noch auf das Philosophieren über die Sozialkosten und verschwindet jegliche Entscheidungsbefugnis, leistet dies dieser mangelnden Bereitschaft der Bürger zusätzlich Vorschub. Das Amt der Sozialbehörde war im Übrigen auch ein individueller Anreiz, die Miliztätigkeit zu fördern; manch ein Gemeinderat hat seine politische Karriere als Mitglied der Sozialbehörde begonnen.

Darum ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung für die SVP von grosser Tragweite.